

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, am 3. März 2012

Betr.: Entwurf einer Prüfungsordnung BHS, BA

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht nimmt zum Entwurf einer Prüfungsordnung BHS,BA wie folgt Stellung:

Einleitend wird bemerkt, dass bei gleichzeitiger Erlassung von zwei Verordnungen desselben Verordnungsgebers bei identer Gesetzesgrundlage und vergleichbarer Sachlage unterschiedliche Verordnungsregelungen, die sachlich nicht begründet sind, vermieden werden sollten. Dies ist vom rechtstheoretischen Standpunkt abzulehnen, da dies die Gesetzmäßigkeit in Frage stellen und zu Interpretationsproblemen führen kann. Daher wären die Verordnungen über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen und über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Prüfungsordnung BHS,BA) aufeinander abzustimmen.

Zu § 2 Abs. 4 Z 1:

Die abschließende Arbeit wird in den folgenden Bestimmungen als „Diplomarbeit“ bezeichnet. Die Frage der „Form“ wäre eine Angelegenheit des 1. Unterabschnittes des 3. Abschnittes. Daher sollte Z 1 lauten: „einer abschließenden Arbeit (Diplomarbeit)“.

Zu § 7:

Es hätte richtig zu lauten „Die Diplomarbeit besteht ...“.

Für den Vorstand:
SCh.i.R. Dr. Felix Jonak
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt